

Die Rechtsbeziehungen zwischen Handelsvertreter (HV) und Unternehmer

Pflichten des Handelsvertreters, § 86

Der HV hat sich um die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften zu bemühen und dabei die berechtigten Interessen des Unternehmers wahrzunehmen.

Aus der Interessenwahrnehmungspflicht ergeben sich eine Reihe von weiteren Nebenpflichten des HV:

- keine **Geschäftsgeheimnisse** preisgeben.
- Sofern vereinbart, muss er für die Erfüllung der Verbindlichkeiten seiner Kunden einzustehen (**Delkredere**).
- Er ist zur **Berichterstattung** verpflichtet, § 86 Abs. 2.
- Der HV hat eine **Marktbeobachtungspflicht**.
- Der HV kann zur **Lagerhaltung**, zur **Werbung** etc. verpflichtet sein.
- Er darf keine **Schmiergelder** etc. vom Kunden annehmen.
- Eine **Tätigkeit für andere Unternehmen** ist dem HV nicht generell untersagt, es sei denn, es ist Exklusivität vereinbart.
- Anderes gilt für den Vertrieb von **Konkurrenzprodukten**.

Pflichten des Unternehmers, § 86a

Der Unternehmer hat als Hauptpflicht fällige Provisionen zu zahlen.

Daneben treffen den Unternehmer weitere **Unterstützungs-, Fürsorge- oder Rücksichtnahmepflichten**. Die wichtigsten Nebenpflichten sind:

- Der Unternehmer hat den HV bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- Der Unternehmer schuldet seinem HV die erforderlichen Nachrichten, § 86a Abs. 2.
- Der Unternehmer darf nicht willkürlich und ohne vernünftigen Grund vermittelte Geschäfte ablehnen.
- Aus der allgemeinen Fürsorgepflicht heraus resultiert die Pflicht des Unternehmers, alles zu unterlassen, was den HV benachteiligt.
- Der Unternehmer darf nicht willkürlich schlechte Ware liefern.